



BVB / FREIE WÄHLER
Fraktion in der SVV Bernau



BVB / FREIE WÄHLER BERNAU - FRAKTION IN DER SVV BERNAU

Stadt Bernau
Marktplatz 2

16321 Bernau

Bernau, den 10.02.2020

Antrag: Teilrückzahlung von Erschließungsbeiträgen: Härtefallfonds

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Straßen zu ermitteln, bei denen aus Härtefallgründen eine anteilige Erstattung von Erschließungsbeiträgen oder Straßenbaubeiträgen an die beitragspflichtig gewesenen Anlieger in Betracht kommt.

Hierbei erstreckt sich eine mögliche Härtefallregelung auf Straßen, bei denen nach dem 25.10.2003:

- im Rahmen von Anwohnerinformationsveranstaltungen seitens der Stadtverwaltung niedrigere Beitragssätze aufgrund einer Einstufung als Straßenbaumaßnahme in Aussicht gestellt worden sind, im Zuge der Veranlagung die Maßnahme jedoch als Erschließungsmaßnahme beschieden wurde,
- eine Veranlagung von Straßenbaubeiträgen oder Erschließungsbeiträgen für eine Anliegerstraße erfolgte, diese sich jedoch auf durch die Stadt veranlasste Verkehrsänderungen (Bebauung mit neuen Wohngebieten, neue Wegführungen) hin inzwischen als HAUPTerschließungsstraße erweist.

Hierzu sind die Differenzbeträge zu ermitteln und eine Prüfung durch die untere Kommunalaufsicht zur rechtssicheren Rückzahlung im Wege einer Härtefallregelung zu erbitten.

Inhalt und Begründung

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen war und ist häufig Gegenstand von erheblichen Diskussionen in der Stadt. Über Fraktionsgrenzen hinweg bestand bereits in der letzten Wahlperiode Konsens, dass eine Entlastung der Anlieger erfolgen müsse, sodass die Eigenanteile bei Erschließungsmaßnahmen von 90% auf 60% gesenkt wurden. Durch die Abschaffung der Straßenbaubeiträge ist eine weitere Entlastung hinzugekommen, die jedoch Fragen nach der rechtssicheren Abgrenzung zwischen Ausbau und Erschließung aufwirft. Bei jeder der entlastenden Maßnahmen wird die Kritik aufgeworfen, dass sie jenen, die bereits bezahlen mussten, in der Regel nicht mehr zugutekommt.

BVB / FREIE WÄHLER
Fraktion
in der SVV Bernau

BÜRGERBÜRO
Ladeburger Ch. 73
16321 Bernau

KONTAKT
Tel: 0170-4890034
Mail: info@bvb-fw.de

Auch wenn sich bei bestimmten Gesetzesänderungen im Sinne der Rechtsklarheit nicht weitreichende Rückwirkungsklauseln bestimmen lassen, gibt es Fallkonstellationen, in denen die Beibehaltung der vollen Beitragshöhe nachträglich so ungerecht erscheint, dass im Wege einer Härtefallregelung zumindest ein teilweises Korrektiv von Nöten ist.

Dies bezieht sich insbesondere auf Vorgänge, in denen den Anwohnern im Vorfeld der beitragspflichtigen Maßnahme andere Informationen gegeben worden sind. Hierbei geht es nicht darum, dass die Baukosten an sich höher ausgefallen sind, sondern dass die rechtliche Beurteilung, ob Ausbau (seinerzeit 75%-iger Eigenbeitrag) oder Erschließung (seinerzeit 90%-iger Eigenbeitrag) gegeben ist, sich nachträglich zulasten der Anwohner änderte. In derartigen Situationen ist nachvollziehbar, dass man keine vorbehaltlose Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen erwarten kann.

Des Weiteren gibt es Konstellationen, in denen Anlieger mit dem höchsten Eigenanteil veranlagt worden sind, weil ihre Straße als Anliegerstraße eingestuft wurde. Wenn kurz hiernach eine erkennbar auf den besseren Zustand der Straße zurückzuführende Verkehrsänderung zugunsten der Allgemeinheit eintritt bzw. von der Stadt veranlasst wird, ist nicht einzusehen, warum es bei der ursprünglichen Veranlagung bleiben soll, die ja gerade deshalb so hoch ausfiel, weil man annahm, dass die Maßnahme nahezu ausschließlich den Anliegern zugutekommen würde.

Daher soll die Verwaltung zunächst beauftragt werden, zu ermitteln, auf welche Straßen obige Fallkonstellationen zutreffen, um festzustellen, welche Beträge im Wege einer Härtefallregelung zu erstatten wären. Hierbei ist zu beachten, dass es selbstverständlich nur um die Differenz zwischen den einzelnen Beitragskategorien geht. Um eine rechtssichere Erstattung sicherzustellen, soll – wie im Falle der deutlich weiter zurückwirkenden Erstattung der Trinkwasseranschlussbeiträge – die Kommunalaufsicht um eine rechtliche Bewertung ersucht werden. Das hier gewählte Datum bezieht sich auf die Eingemeindung von Schönow im Jahr 2003 und das Wirksamwerden der seinerzeit neuen Strukturen und Bestimmungen im Zuge der Gemeindegebietsreform.

Beratungsfolge

alle Ortsbeiräte, A3, SVV

Thomas Strese